

An alle

Aufbereitungsbetriebe und
Sortenschutzinhaber und Vertriebsfirmen mit
Vermehrungen von **Saatgut** in Niedersachsen

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

und unsere in den Aufbereitungsbetrieben tätigen,
amtlich verpflichteten Probenehmer für Saatgut

Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	Eric Preuss	-4353	Eric.Preuss@LWK-Niedersachsen.de	27. Juni 2024

Rundschreiben 3 / 2024 / Mähdruschfrüchte

Dieses Rundschreiben befindet sich im Internet unter www.ag-akst.de

Inhalt:

1. Auskunft zu Daten der Anerkennungsverfahren via Internet-Abfrage im SaPlus-System
2. E-Mail-Versand der Bescheide
3. EDV-System SaPlus bei Probenahmebescheinigung und Zertifizierung
4. Anerkennungsnummer und Lagerungseinheit
5. Saatgutmischungen
6. Probenehmer-Richtlinie Saatgut
7. Vorlage von Herkunftsnachweisen bei Vorstellung von Partien zum Anerkennungsverfahren/Erstellung von Probenahmebescheinigungen
8. Papier-Ausdrucke der online-Probenahmebescheinigung und des Probenidentifikationspapiers (PIP)
9. „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“ (NOB) bei Z-Saatgut von Getreide
10. Rechnungsempfänger im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung von Saatgut
11. Gebührenordnung für zusätzliche Untersuchungen
12. Saatgutprüfstelle
13. Probenannahme der Saatgutprüfung
14. Erforderliche Gesundheitsprüfungen im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung
15. Bestimmung der Keimfähigkeit nach Laborbeizung
16. Ausweisung des Wertes der Keimfähigkeit auf dem Bescheid bei Vorliegen mehrerer Werte
17. Hinweise zur Saatgutkennzeichnung: u. a. botanischen Bezeichnung, Angabe einer Saatgutbehandlung und Verwendung von Beizetiketten
18. Lagerung und Anerkennung von größeren Saatgutpartien
19. Beschilderung der Partien im Lager
20. Wiederverschließungen
21. Saat-/Pflanzgut-Transport von Firma zu Firma im großen Behältnis

22. „Lose Verladung“ bei Saatgut von Getreide, Futtererbsen und Ackerbohnen
 23. Verschließung von Bigbags
 24. Angemeldete Vermehrungsflächen 2024
 25. Abgabe eines Anerkennungsverfahrens an eine andere Anerkennungsstelle lt. § 3 (2) SaatgutV
 26. Durchführung einer nicht amtlichen Feldbesichtigung oder einer nicht amtlichen Beschaffenheitsprüfung; Hinweis für viele Aufbereiter: Privatlabor von KWS Lochow
 27. Etikettenabrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023/2024
 28. Einsatz privater Probenehmer
 29. Einsatz von Probenteilern
 30. Erhaltungssorten-Verordnung
 31. Anmeldung von Öl- und Faserpflanzen im Überwinterungsanbau:
Hinweis zur Einhaltung der Mindestentfernung in der Feldbestandsprüfung
 32. Hinweise zum Datenschutz für Verfahrensbeteiligte
-

1. Auskunft zu Daten der Anerkennungsverfahren via Internet im SaPlus-System

Alle Verfahrensbeteiligten (Aufbereiter, Vertriebsfirmen, Sortenschutzinhaber) können für ihre Anerkennungsverfahren die Daten

- der Feldbestandsprüfung
- der Probenahmebescheinigungen
- der Beschaffenheitsprüfung und Zertifizierung

im EDV-System SaPlus abrufen unter <https://www.saplus.org>.

Hier werden auch die zu jeder Partie gehörenden Daten und Teil-Ergebnisse sukzessive und zeitnah bereitgestellt; angefangen von Probeneingang, über Reinheit und Besatz sowie Keimfähigkeit bis hin zu weiteren Ergebnissen (Gesundheitsprüfung, Tausendkornmasse etc.). Das gleiche gilt für die abschließenden Zertifizierungs-Ergebnisse.

Die Verfahrensbeteiligten haben von uns in einem besonderen Schreiben einen firmenspezifischen Benutzernamen und ein firmenspezifisches Kennwort erhalten. Falls Sie sich nicht einloggen können, rufen Sie uns bitte einfach an unter 0511 3665-4444 oder -4198 oder -4366 oder -4353.

So wichtig auch Vorabinformationen via Internet oder via Mail versandte Dateien zu Zwischen- und endgültigen Ergebnissen sind, so müssen wir darauf hinweisen, dass es sich nicht um rechtsverbindliche Auskünfte handelt. **Nur der endgültige Anerkennungsbescheid ist Grundlage für die Verkehrsfähigkeit.**

2. E-Mail-Versand der Bescheide

Der Briefpost-Versand von Saatgut-Bescheiden an alle Sortenschutzinhaber, alle Vertriebsfirmen und alle Aufbereiter sowie an die meisten Vermehrer ist ersetzt durch E-Mail-Versand.

3. EDV-System SaPlus bei Probenahmebescheinigung und Zertifizierung

3.1 Zugriff auf SaPlus und aktuelles Daten-Herunterladen

Alle Aufbereiter, Vertriebsfirmen und Sortenschutzinhaber können unter www.saplus.org mit ständig aktuellem Stand Einblick nehmen in die Vorstellung und die Teil- und Endergebnisse des Zertifizierungsstandes von Partien im Rahmen ihrer Anerkennungsverfahren.

Des Weiteren besteht hier die Möglichkeit, für Ihre Daten aktuelle CSV- bzw. Excel-Dateien zu erzeugen; sowie natürlich Dateien entsprechend der bundeseinheitlichen Schnittstellen. Die Beschreibungen der erzeugten Dateien befinden sich unter www.ag-akst.de, dort auf der ersten Seite unter „EDV in der Anerkennung von Saat- und Pflanzgut“.

3.2 Probenahmebescheinigung als online-Plattform

Alle Aufbereiter und Probenehmer nutzen zur Erstellung von Probenahmebescheinigungen ausschließlich die entsprechende online-Plattform unter SaPlus.

Dabei ist aktuell die „Anleitung SaPlus Probenahmebescheinigung (PB) – Stand 31.05.2020“. Falls Sie ein weiteres Exemplar dieser Anleitung in Ihrem Betrieb benötigen, teilen Sie uns dies bitte formlos mit per Mail an Anerkennung@LWK-Niedersachsen.de. Treten beim Probenehmer bzw. Aufbereiter Unklarheiten bei der Neuerstellung einer Probenahmebescheinigung auf, bietet sich an, den noch unvollendeten Zustand der Probenahmebescheinigung zunächst als Entwurf zu speichern und dann die Unklarheit mit einem Mitarbeiter der Anerkennungsstelle telefonisch zu besprechen. Denn der Entwurf kann von der Anerkennungsstelle zeitgleich eingesehen werden.

Für Aufbereiter und deren Probenehmer, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“ (NOB) tätig sind, ist ergänzend zur o. g. Anleitung gültig die „Anleitung SaPlus Probenahmebescheinigung (PB) – Ergänzungsteil NOB – Stand 31.05.2020“.

4. Anerkennungsnummer und Lagerungseinheit

4.1 Automatisierte Vergabe der Anerkennungsnummer und der internen Nummer der Lagerungseinheit (Lagerungs-ID)

Bei allen vom Aufbereiter erstellten Probenahmebescheinigungen werden die Anerkennungsnummer und die Lagerungs-ID in SaPlus automatisiert erzeugt.

4.2 Aufbau der Anerkennungsnummer

Die Syntax der Anerkennungsnummer lautet wie folgt:

DE03J-AAAPPPP-PP

DE = Deutschland

03 = Niedersachsen

J = Wirtschaftsjahr 1-stellig

AAA = Aufbereiter-Nr. 3-stellig

PPPP-PP = Partie-Nummer 6-stellig sowie Bindestrich nach der 4. Ziffer

Beispielsweise steht die Nummer

DE034-1230001-01 für die erste Partie, die der Aufbereiter 123 im WJ 2024/2025 vorstellt.

Die Anerkennungsnummer besteht also immer aus

- den 2 Buchstaben „DE“ und nachfolgend
- 3 Ziffern und nachfolgend
- einem Bindestrich und nachfolgend
- 7 Ziffern und nachfolgend
- einem Bindestrich und nachfolgend
- 2 Ziffern;

sie enthält kein Leerzeichen.

Im Falle von Wiederverschließungen wird an die nächstfolgende „normale“ Anerkennungsnummer ein „W“ ohne Leerzeichen angehängt, also z. B. **DE034-1230002-01W**.

4.3 Lagerungseinheit

Saatgut, das bei der Vorstellung zusammen lagert, wird als Lagerungseinheit bezeichnet, z. B. ein Silo oder mehrere Kisten mit derselben Zusammensetzung. Diese Festlegung trifft konkret für jede Partie der Probenehmer bzw. Aufbereiter zum Zeitpunkt der Erstellung der Probenahmebescheinigung zu.

Eine Lagerungseinheit erhält eine interne Nummer, und zwar die Lagerungs-ID, z. B. DE0324-1230003-01-03.

Die Lagerungs-ID enthält also das Anerkennungsjahr in zweistelligem Format, und sie enthält einen Hinweis auf die zugehörigen Partien.

Die Lagerungs-ID wird ausschließlich intern (Anerkennungsstelle, Probenehmer, Aufbereiter) verwendet. Die Lagerungs-ID darf z. B. keinesfalls auf dem amtlichen Teil des Etiketts erscheinen.

Beispielsweise sind die drei zu der Lagerungs-ID DE0324-1230003-01-03 gehörenden Anerkennungsnummern:

DE034-1230003-01

DE034-1230003-02

DE034-1230003-03

5. Saatgutmischungen

Das Herstellen von Saatgutmischungen ist schriftlich bei der Anerkennungsstelle zu beantragen. Für die Herstellung und Beantragung ist für jeden Probenehmer eine obligatorische Mischungsschulung notwendig. Die nächste Schulung findet am Mittwoch, den **22.01.2025**, in Hannover-Ahlem statt.

Der Antrag für die Erteilung einer Mischungsnummer und ein Merkblatt zu Mischungen ist unter www.ag-akst.de zu finden. Wir weisen darauf hin, dass bitte immer die aktuelle Version des Antrages zu verwenden ist. Nachträgliche Änderungen, z.B. in der beantragten Menge sind umgehend durch Einsendung eines korrigierten Antrages kenntlich zu machen. Dazu bitte den geänderten Antrag mit dem Hinweis „Korrektur“ versehen und die geänderten Daten kenntlich machen.

Nummern für Saatgut-Mischungen werden weiterhin im bisher verwendeten Nummern-System vom Probenehmer des Mischungsherstellers vergeben. Im Falle von Mischungen wird ein „M“ ohne Leerzeichen angehängt, also z. B. **DE034-1230004M**.

Zum Bereich Saatgutmischungen soll bitte verwendet werden das Sammelpostfach Saatgutmischungen@LWK-Niedersachsen.de
Telefonische Erreichbarkeit besteht unter 0511 3665-4195 oder -4471 oder -4200.

6. Probenehmer-Richtlinie Saatgut

Die Probenehmer-Richtlinie Saatgut ist aktuell als Ausgabe 2021. Die Probenahme hat ausschließlich nach dieser aktuellen Fassung der **Probenehmer-Richtlinie Saatgut für Niedersachsen** zu erfolgen. Bei im Rahmen des Anerkennungsverfahrens „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“ (NOB) beprobten Partien ist die Ergänzung mit den Punkten 6.12.1 bis 6.12.6 heranzuziehen.

Die Probenehmer-Richtlinie Saatgut ist für Aufbereiter sowie jeden Interessierten außerdem unter www.ag-akst.de einsehbar.

Insbesondere weisen wir auf folgende fachliche Gesichtspunkte hin:

- 6.1. In Zweifelsfällen und bei Problemen wendet sich der Probenehmer an die Anerkennungsstelle, entweder die Dienststelle oder die Zentrale in Hannover, z.B. Tel. 0511 3665-4486 oder -4368 oder -4445 oder -4371 oder -4353.
- 6.2 Nur vollständig aufbereitete Partien dürfen zur Anerkennung vorgestellt werden.
- 6.3 Die an die Probenehmer ausgegebenen Siegelmarken dürfen ausschließlich für Proben im Rahmen des Anerkennungsverfahrens verwendet werden. Die Siegelmarke ist über die Öffnung der Probentüte zu kleben und sorgfältig fest anzudrücken, so dass die Probentüte verschlossen bleibt.
- 6.4 Bitte beachten: Die online-Probenahmebescheinigung bezieht sich auf eine Lagerungseinheit. Im Falle mehrerer zur Lagerungseinheit gehörender Partien/Anerkennungsnummern/NOB-Probenahmeeinheiten unterstreicht der Probenehmer auf dem Ausdruck des „Probenangaben-PDF“ (siehe 8.) die für die jeweilige Probe zutreffende Anerkennungsnummer.
- 6.5 Die online-Probenahmebescheinigung wird für alle Probenarten verwendet:
STD Standard = normales Anerkennungsverfahren
NACH Nachreinigung bzw. Nachbehandlung im Rahmen des normalen Anerkennungsverfahrens
W Wiederverschließung
ERN Erneute Prüfung der Beschaffenheit
OECD Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung im Rahmen des OECD-Systems
NOB Anerkennungsproben bei der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ (NOB)
NOBZ Kontrollproben bei der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ (NOB)
- 6.6 Eine erneute Vorstellung bzw. Nachreinigung ist nicht nur von aberkannten, sondern im Grundsatz auch von jeglichen anerkannten Partien möglich.
- 6.7 Nachweise zu Anerkennungsproben, wie z. B. Etiketten, Feldbescheide, Wiegescheine, Begleitscheine etc. werden bei der Erstellung der Probenahmebescheinigung in Dateiform hochgeladen.
- 6.8 Ergänzend verfahren die Probenehmer bei der Probenahme für V/B-Partien für den Nachkontrollanbau. Die betreffenden Probenehmer sind über die Verfahrensweise gesondert informiert. Proben für den Nachkontrollanbau werden von der Anerkennungsstelle eingezogen; sie dürfen nicht für private Zwecke verwendet werden.

! Versuchssaatgut und vergleichbares Saatgut bei Vorstellung von Partien zum Anerkennungsverfahren

Versuchssaatgut und vergleichbares Saatgut deutscher oder ausländischer Herkunft kann keinen Eingang in Partien von Anerkennungsverfahren finden. Dies betrifft auch nach § 3 Abs. 2 Saatgutverkehrsgesetz mit orangefarbenen Etiketten gekennzeichnetes Saatgut.

Handelt es sich dabei um (noch) nicht zugelassene Sorten, kann selbstredend auch nach zwischenzeitlich erfolgter Sortenzulassung derartiges Saatgut nicht in Anerkennungsverfahren eingehen.

7. Vorlage von Herkunftsnachweisen bei Vorstellung von Partien zum Anerkennungsverfahren/Erstellung von Probenahmebescheinigungen

Beim Erstellen einer Probenahmebescheinigung muss das Etikett (bzw. müssen die Etiketten) hochgeladen werden, wenn es sich um eine Partie/Lagerungseinheit handelt, die sich nicht auf eigene Vermehrungsvorhaben bzw. eigene Lagerungseinheiten/Partien zurückführen lässt. In der Probenahmebescheinigung handelt es sich hierbei um „Manuelle Einträge“ bei der Zusammensetzung der Lagerungseinheit.

In den genannten Fällen ist nicht nur die Etikettenvorlage erforderlich. Sondern es muss **zusätzlich ein entsprechender Lieferbeleg** hochgeladen werden, wie z. B. der Lieferschein/die Lieferscheine bzw. die entsprechende Rechnung (ggf. mit geschwärzten monetären Angaben).

8. Papier-Ausdrucke der online-Probenahmebescheinigung und des Probenidentifikationspapiers (PIP)

Nach Abschluss einer Probenahmebescheinigung durch den Aufbereiter werden in SaPlus automatisiert in jedem Fall mindestens zwei ausdruckbare PDF-Dateien erzeugt: eine „Probenangaben-PDF“ und eine „PIP-PDF“. Beide Dateien kann der Aufbereiter öffnen und drucken.

Der Probenehmer nimmt keinerlei andere bzw. handschriftliche Angaben oder Ergänzungen oder Streichungen auf dem ausgedruckten „Probenangaben-PDF“ vor.

Einen Ausdruck der „Probenangaben-PDF“ legt der Probenehmer in die Probentüte der Anerkennungsprobe und der ggf. erforderlichen Privatlabor-Kontrollprobe; für die Probenehmer-Gegenprobe entfällt jegliches Einlegen von Papier.

Im Falle mehrerer zur Lagerungseinheit gehörender Partien/Anerkennungsnummern/NOB-Probenahmeinheiten unterstreicht der Probenehmer auf dem Ausdruck des „Probenangaben-PDF“ die für die jeweilige Probe zutreffende Anerkennungsnummer.

Auch in 2024/2025 wird papiermäßig bei Anerkennungsproben noch „doppelt“ verfahren: inliegender Ausdruck des „Probenangaben-PDF“ und außen aufgeklebtes PIP. Ziel ist jedoch, künftig auf jegliches Einlegen von Papier in allen Parallelproben zu verzichten und nur noch das außen aufgeklebte PIP zu verwenden.

Außen auf die Probentüte ist das **Probenidentifikationspapier (PIP)** im A6-Format zu kleben. Der entsprechende Ausdruck des PIP wird auf die Rückseite der Probentüte geklebt, so dass die auf dem unteren Teil des PIP abgebildete Anerkennungsnummer umgefaltet auf dem Boden der Tüte aufklebt; diese sowie weitere Angaben sind dann auf dem Boden der Tüte gut sichtbar, wenn man sie hinlegt.

Der Probenehmer nimmt keinerlei andere bzw. handschriftliche Angaben auf der Probentüte vor. Das PIP enthält bereits alle erforderlichen Angaben wie:

Art der Parallelprobe [Anerkennungsprobe, Probenehmer-Gegenprobe(n), Kontrollprobe Privatlabor, Aufbereiter-Gegenprobe, Feuchtigkeits- oder Zusatzprobe],

Anerkennungsnummer,

Probenart (Abkürzung),

Untersuchungslabor,

Fruchtart,

Sorte,

Kategorie,

Beizzustand des Saatgutes,

zusätzliche gewünschte Untersuchungsaufträge sowie

ggf. das Bemerkungsfeld des Aufbereiters aus SaPlus (Vorgangs-ID);

auf der Unterseite zusätzlich erscheinen nochmals Anerkennungsnummer sowie (in abgekürzter Form) Probenart und Art der Parallelprobe.

Des Weiteren wird auf jedem PIP ein Probencode als 2D-Code und Barcode automatisch erzeugt. Hier kann jeder Aufbereiter sowie jedes Labor in Absprache mit der Anerkennungsstelle teilnehmen und individuell Informationen hinterlegen.

Die amtliche Saatgutprüfstelle in Hameln und das amtlich zugelassene Privatlabor von KWS Lochow in Wohldede arbeiten generell mit diesem Probencode. Die Erfassung der Probandaten erfolgt in beiden Laboren ausschließlich über den 2D-Code auf dem PIP jeder Anerkennungsprobe. Um Verzögerungen bei der Bearbeitung der Proben zu vermeiden ist es daher wichtig, dass dieser Code gut lesbar ist. Dies heißt konkret:

- Der Code auf dem PIP darf
 - = nicht verschwommen oder blass sein
 - = keine „Tintenstreifen“ in weißen Bereichen enthalten
 - = eine Mindestgröße von 38 mm x 38 mm nicht unterschreiten
 - = nicht gefaltet sein: das ganze Feld des Codes muss glatt auf der Tüte verklebt sein.

9. „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“ (NOB) bei Z-Saatgut von Getreide

Zum Anerkennungsverfahren der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ lassen sich ausführliche Informationen im Internet unter www.ag-akst.de abrufen. Möglich ist dieses Verfahren ausschließlich für Z-Partien aller Getreidearten. Die AG der Anerkennungsstellen hat dazu auch einen Maßnahmenkatalog erstellt. Hier ist beschrieben wie mit Unregelmäßigkeiten im Verfahren umgegangen wird. Danach ist die Anerkennung einer Partie unter anderem zurückzunehmen, wenn bei der Kontrollprobenuntersuchung die Mindestanforderungen an die Beschaffenheit nicht eingehalten und die Toleranzen überschritten sind. Soweit der Inverkehrbringer nicht mehr im Besitz des Saatgutes ist, hat er dann der Anerkennungsstelle Name und Adresse desjenigen mitzuteilen, an den er das Saatgut abgegeben hat.

In diesem Jahr nehmen in Niedersachsen voraussichtlich wiederum rund 20 Aufbereiter an dem Verfahren teil. Teilnehmende Aufbereiter müssen u.a. die technischen und personellen Voraussetzungen erfüllen. Die im Rahmen von „NOB-Verfahren“ tätigen Saatgut-Probenehmer und Aufbereiter verfahren nach dem Ergänzungsteil NOB „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“ der Probenehmer-Richtlinie Saatgut. Dieser Teil vom 03. Mai 2019 ist in den Nrn. 9.1. bis 9.23 im Hinblick auf die speziellen Belange von NOB gültig.

Im Hinblick auf „NOB-Verfahren“ weisen wir die betroffenen Probenehmer und Aufbereiter nochmals ausdrücklich darauf hin, sorgsam zwischen der Mitteilung über die Anerkennungsfähigkeit und dem Anerkennungsbescheid zu unterscheiden.

Die Mitteilung über die Anerkennungsfähigkeit im NOB-Verfahren stellt keinen Anerkennungsbescheid dar.

Der Anerkennungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die der betreffenden NOB-Kontrollprobe zugeordneten Saatgut-Menge („NOBZ-Partien“).

An dieser Stelle erfolgt nochmals der Hinweis, dass Saatgut, das dem NOB-Verfahren unterstellt werden soll, dem entsprechenden Anerkennungs- bzw. Erntejahr entstammen muss.

Im Rahmen der „NOB-Verfahren“ ist u. a. unter „Zusätzliche Angaben“ im amtlichen Teil des Etiketts der Zusatz „geprüft nach § 12 (1b) SaatgutV“ erforderlich; dies ist der Hinweis, dass die Partie dem „NOB-Verfahren“ entstammt.

Der Hinweis „geprüft nach § 12 (1b) SaatgutV“ ist – wie ggf. alle anderen amtlichen Zusatzangaben – auch bei Wiederverschließungen von NOB-Partien auf dem Etikett unter „Zusätzliche Angaben“ aufzuführen. Dies betrifft also nicht nur am NOB-Verfahren teilnehmende, sondern alle Aufbereiter.

10. Rechnungsempfänger im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung von Saatgut

Gebühren für Parteien/Proben, die sich letztlich auf Vermehrungsvorhaben zurückführen lassen, werden dem jeweiligen Rechnungsempfänger laut der getätigten Anmeldung (also Sortenschutzinhaber bzw. Vertriebsfirma) in Rechnung gestellt. Dies betrifft z. B. auch alle Proben zur Erlangung der NOB-Anerkennungsfähigkeit, alle Proben zu NOB-Zertifizierungen („NOBZ-Partien“) und alle NOB-Kontrollproben.

Gebühren für alle anderen Parteien/Proben müssen dem jeweiligen Aufbereiter als Partie-Ersteller und damit Auftraggeber der Partie-/Probenuntersuchung in Rechnung gestellt werden. Darunter fällt z. B. jeder manuelle Eintrag, der im SaPlus-System im Rahmen der Erstellung der Probenahmebescheinigung vom Aufbereiter vorgenommen wird, z. B. bei erneuter Prüfung der Beschaffenheit oder bei jeder Aufbereitung von überlagerter, bereits anerkannter Ware, die neu vorgestellt wird.

11. Gebührenordnung für zusätzliche Untersuchungen

Aus der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ergeben sich auch die für die Beschaffenheitsprüfung nach §§ 13, 14 SaatgutV anfallenden Gebühren.

Die Gebührenhöhe für alle Untersuchungen außerhalb dieser Gebührenordnung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der LUFA Nord-West vom 01.07.2022. Als Auszug sind hier einige Untersuchungen mit ihren Gebühren genannt:

	Art der Untersuchung	EUR
1.	Zweite Keimfähigkeit in Papier	20,00
2.	Lebensfähigkeit der ungekeimten Körner bei Gerste und Weizen	14,00
3.	Sortierung je Sieb bei Rüben	15,00
4.	Triebkraft	35,00

12. Saatgutprüfstelle

Die Saatgutprüfstelle ist Bestandteil der LUFA Nord-West in Hameln. Die LUFA Nord-West wiederum ist ein Geschäftsbereich der LWK Niedersachsen.

Die Saatgut-Anerkennungsproben sind zu senden an: LUFA Nord-West, Saatgutprüfung, Finkenborner Weg 1a, 31787 Hameln.

13. Probenannahme der Saatgutprüfung

Eine schnellere Abwicklung der Beschaffenheitsprüfung ist möglich, wenn:

- das Probengewicht bei Getreide zwischen 1.050 g und 1.100 g liegt,
- bei Einsendungen die Anzahl der Proben vorher angekündigt wird, am besten per formloser mail (saatgutpruefung@lufa-nord-west.de)
- die Proben so früh wie möglich in der LUFA eingehen, z. B. durch Kurierdienste, die z. T. auch Abholdienste vom Betrieb wahrnehmen oder Selbstbringung,
- der LUFA-Kurierdienst ggf. genutzt wird. Anfragen zur Probenannahme werden unter Tel. 05151 987140 beantwortet.

Zur Probenannahme ist das Gebäude der LUFA Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Probenanlieferung außerhalb der angegebenen Zeiten bitte vorher telefonisch unter Tel. 05151 987140 absprechen.

! Änderung der Saatgutprüfstelle und der Probenannahme bei Anerkennungsproben von Gräsern

Die in unserem Rundschreiben 3 / 2023 / Mähdruschfrüchte vom 15.09.2023 getätigten Aussagen behalten zunächst weiterhin ihre Gültigkeit. Deshalb bitten wir alle betroffenen niedersächsischen Aufbereiter darum, **Anerkennungs-Proben von Gräsern** bis auf Weiteres weiterhin direkt an die LUFA in Münster zu senden, und zwar an die Adresse **LUFA NRW, Saatgutprüfung, Nevinghoff 40, 48147 Münster**.

Die Anerkennungs-Proben befinden sich in Probenütten mit der Adressangabe der LUFA in Hameln. Die Aufbereiter sollten die Proben in einen Umkarton mit der Adressangabe der LUFA in Münster geben. Sollte versehentlich eine Probe in Hameln eingehen, wird diese von dort nach Münster weitergeleitet. Es wird angestrebt, dass noch in diesem Jahr auch bei Gräsern wieder eine Probenuntersuchung in Hameln möglich sein wird.

14. Erforderliche Gesundheitsprüfungen im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung

Die möglichen Gesundheitsprüfungen im Rahmen der amtlichen Anerkennung von Saatgut ergeben sich aus den auf www.ag-akst.de hinterlegten Tabellen.

15. Bestimmung der Keimfähigkeit nach Laborbeizung

Die Bestimmung der Keimfähigkeit nach Laborbeizung wird zusätzlich direkt nach Probeneingang durchgeführt, wenn dies in der online-Probenahmebescheinigung beantragt ist.

Wir müssen davon ausgehen, dass dies der Aufbereiter jeweils mit dem betreffenden Sortenschutzinhaber entsprechend vorher abgestimmt hat.

Die Wiederholung der Keimfähigkeit an gebeiztem Saatgut kann telefonisch bei der Anerkennungsstelle beantragt werden, sofern dies im Auftrag des Sortenschutzinhabers erfolgt. Für die Laborbeizung wird eine Gebühr von 13,00 EUR/Probe berechnet. Die Bestimmung einer Zweiten Keimfähigkeit (auch nach Laborbeizung) ist weiterhin gebührenpflichtig.

Sortenschutzinhaber, die mit diesem vereinfachten Verfahrensablauf nicht einverstanden sind, müssen dies umgehend der Anerkennungsstelle mitteilen.

16. Ausweisung des Wertes der Keimfähigkeit auf dem Bescheid bei Vorliegen mehrerer Werte

Normalerweise weist der Bescheid einen Wert für Keimfähigkeit aus.

Weist der Bescheid aber zwei Keimfähigkeits-Werte (sowohl an ungebeizter Probe als auch an gebeizter Probe festgestellte Keimfähigkeit) aus, ohne dass eine Beizbedingung besteht, so darf auf dem Etikett der jeweils bessere Wert aufgeführt werden.

Erght ein Bescheid über Anerkennung jedoch mit Beizbedingung, so ist auf dem Etikett immer der im Bescheid genannte Keimfähigkeits-Wert (gebeizt) aufzuführen.

Wenn die Anerkennung unter der Bedingung einer sachgerechten Beizung erfolgt, ist der betreffende Aufbereitungsbetrieb verantwortlich für die chemische Beizung mit einem zugelassenen Mittel in der geforderten Aufwandmenge. Die Anerkennungsstelle legt fest, ob amtliche Kontrollproben zu entnehmen sind. Diese Proben können eingezogen und auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Beizbedingung überprüft werden.

17. Hinweise zur Saatgutkennzeichnung: u. a. botanische Bezeichnung, Angabe einer Saatgutbehandlung und Verwendung von Beizetiketten

! Bei der Kennzeichnung von Saatgut-Partien ist auf dem Etikett neben der deutschen Bezeichnung der Art bekanntlich die botanische Bezeichnung anzugeben. Die korrekte Deklaration auf den amtlichen Etiketten wird insofern dem zur jeweiligen Partie gehörenden Attest entnommen. Wir weisen darauf hin, dass sich hier Änderungen ergeben haben, die verschiedene Fruchtarten betreffen.

Beispielsweise wird bei Winterweichweizen deklariert mit „Triticum aestivum aestivum“ und dagegen bei Winterspelzweizen mit „Triticum aestivum spelta“.

Jegliche Art einer Behandlung von Saatgut ist unter „Zusätzliche Angaben“ des Saatgut-Etiketts anzugeben. In § 32 der Saatgutverordnung finden sich die Anforderungen an eine Saatgutbehandlung; dieser enthält umfangreiche Anforderungen, die dem Saatgutkäufer zugänglich gemacht werden müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Elektronenbehandlung von Saatgut um keine Beizung handelt.

Ob ggf. eine weitergehende Kennzeichnung des Saatgutes aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben (z. B. Pflanzenschutzgesetz, Düngemittelrecht) erforderlich ist, liegt in der Verantwortung des Inverkehrbringers.

18. Lagerung und Anerkennung von größeren Saatgutpartien

Die Größe einer Partie darf bestimmte Höchstgewichte nicht überschreiten. Es ist aber gestattet, mehrere Partien zusammen zu lagern, also eine gemeinsame Lagerungseinheit zu bilden. Bei Ab Erkennung einer Partie einer Lagerungseinheit wird allerdings die gesamte Lagerungseinheit aberkannt.

Abweichend vom üblichen Höchstgewicht von 300 dt bei Getreide beträgt bei Saatgut von Hybridroggen das Höchstgewicht einer Partie 350 dt.

Wir weisen darauf hin, dass das Höchstgewicht einer Partie nach erfolgter Kennzeichnung und Verschließung um nicht mehr als 5% überschritten werden darf. Sollte sich dies herausstellen, so

ist die Anerkennungsstelle darüber zeitnah zu informieren; nur bei zeitnaher Information ist dann ggf. eine Neuausfertigung des Anerkennungsbescheides möglich.

Bezüglich der Übermengen wohnt es dem Verfahren der Aufbereitung und der Anerkennung inne, dass bei Silolagerung größerer Mengen, nach erfolgter Aufbereitung (sowie ggf. Abpackung und Kennzeichnung) von 300 dt eine neue Anerkennungsnummer verwendet wird und dass demzufolge die tolerierte 5 %-ige Übermenge nach EU-Recht sich immer nur auf die letzte Teilpartie beziehen kann; analog zur Zertifizierung von einzellagernden Einzelpartien.

19. Beschilderung der Partien im Lager

Partien von im Feld mit Erfolg besichtigten Vorhaben sind im Lager ordnungsgemäß zu kennzeichnen. In Fällen fehlender oder unvollständiger Kennzeichnung kann eine gebührenpflichtige Nachkontrolle der Beschilderung notwendig werden.

Beispiele für Kennzeichnung:

GW Julia, DE034-1230005-01, 290 dt, Z1

WW Chevignon, DE0324-1230015-01-03, 800 dt, Z1

20. Wiederverschließungen

Bei Wiederverschließungen von Partien erhalten die Verfahrensbeteiligten keinen Anerkennungsbescheid. Ist in der entsprechenden online-Plattform unter SaPlus die Wiederverschließung einer Partie beantragt, müssen Probenehmer und Aufbereiter selbstredend die entsprechende Genehmigung durch die Anerkennungsstelle abwarten, bevor die Partie verkehrsfähig ist.

21. Saat-/Pflanzgut-Transport von Firma zu Firma im großen Behältnis

Der Saatgut-/Pflanzguttransport von Firma zu Firma im großen Behältnis (z. B. LKW) hat in der bekannten Form weiterhin unter Verwendung der „Großen Begleitscheine“ zu erfolgen (siehe Probenehmer-Richtlinie).

Jedes große Behältnis ist unter Verwendung eines amtlichen Etiketts zu verschließen. Eine Kopie dieses Etiketts, nicht jedoch ein „Zweitetikett“, kann den entsprechenden Frachtpapieren hinzugefügt werden.

22. „Lose Verladung“ bei Saatgut von Getreide, Futtererbsen und Ackerbohnen

Viele Aufbereitungsbetriebe nehmen an dem Verfahren „Lose Abgabe an den Letztverbraucher“ teil (siehe Probenehmer-Richtlinie). In diesen Betrieben haben die Probenehmer ganz bestimmte Vorgaben einzuhalten. Wir weisen darauf hin, dass nur die gemeldeten Betriebe so verfahren dürfen. Jeder Betrieb, der sich nicht angemeldet hat und nicht die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Verfahren besitzt, darf kein Saatgut lose an den Letztverbraucher abgeben; ansonsten verstößt er gegen gesetzliche Bestimmungen. Betriebe, die dieses Verfahren schon einmal beantragt haben, brauchen keinen erneuten Antrag zu stellen.

23. Verschließung von Bigbags

Wir weisen darauf hin, dass immer jeder Bigbag als solcher saatgutrechtlich korrekt gekennzeichnet und verschlossen werden muss (siehe Probenehmer-Richtlinie).

24. Angemeldete Vermehrungsflächen 2024

Eine Aufstellung der Vermehrungsflächen in Niedersachsen der bedeutendsten Fruchtarten nach Sorten findet sich unter <http://www.ag-akst.de/bundesland-federal-state-niedersachsen.html> unter „Anerkennungsstelle“.

25. Abgabe eines Anerkennungsverfahrens an eine andere Anerkennungsstelle lt. § 3 (2) SaatgutV

25.1 Ablauf

Soll Saatgut im Hoheitsbereich einer Anerkennungsstelle aufbereitet werden, die mit der Anerkennungsstelle, in deren Hoheitsbereich die Vermehrungsfläche liegt, nicht identisch ist, muss ein Antrag auf Abgabe bei der Anerkennungsstelle, die die Feldmitteilung erstellt hat, gestellt werden. Dieser Antrag muss durch den Anmelder erfolgen, also bei Getreide i.d.R. durch den Sortenschutzinhaber und bei anderen Mähdruschfrüchten i. d. R. durch die Vertriebsfirma.

Wird der Antrag auf Abgabe von einer anderen Firma als dem Anmelder gestellt, ist jeder Antrag entsprechend vom jeweiligen Sortenschutzinhaber zu bestätigen.

Als Formblatt kann verwendet werden

<http://www.ag-akst.de/deutsch/stellen/stellen.cfml?id=nds&dir=Antrag auf Abgabe von Anerkennungsverfahren>

Insbesondere bei Abgaben von anderen Anerkennungsstellen nach Niedersachsen bitten wir im Interesse der Aufbereiter und im Interesse einer zügigen Bearbeitung um **Nennung des vorgesehenen Aufbereitungsbetriebes**.

! Soll geerntetes Saatgut (Rohware) eines Vermehrungsvorhabens eines anderen Bundeslandes in einem niedersächsischen Aufbereitungsbetrieb aufbereitet werden, so ist vor seiner Verbringung nach Niedersachsen ein entsprechender Antrag auf Abgabe zu stellen.

Denn der Anerkennungsstelle muss selbstredend jederzeit bekannt sein, welche zur Anerkennung als Saatgut vorgesehene Ware sich bei den Aufbereitern befindet.

! Sortenschutzinhaber, Vertriebsfirmen und Aufbereiter werden um entsprechende Beachtung gebeten. Im konkreten Ablauf bedeutet dies u.a. auch, dass ein Aufbereiter vor der Übernahme von Rohware aus einem anderen Bundesland sich von der Tatsache überzeugen muss, dass ein Antrag auf Abgabe erfolgt ist.

25.2 Gebühren

Anträge auf Abgaben sind gebührenpflichtig. Aufgrund der zugenommenen Erscheinung, dass teilweise Abgabe-Anträge gestellt, dann wieder zurückgenommen und dann wieder erneut gestellt werden, weisen wir nochmals darauf hin, dass auch Rücknahmen sowie Neubeartragungen von Abgaben gebührenpflichtig sind.

! Wird festgestellt, dass der Antrag auf Abgabe erst nach Verbringung von Rohware aus einem anderen Bundesland oder Staat nach Niedersachsen erfolgt ist, fallen je abgegebenes Vermehrungsvorhaben zusätzliche Gebühren in Höhe von 47,00 EUR an. Diese Gebühren werden dem Antragsteller der jeweiligen Abgabe in Rechnung gestellt.

25.3 Abgaben aus anderen Staaten

Auch bei Abgaben aus anderen Staaten muss mindestens eine Mitteilung bzw. ein Bescheid des abgebenden Staates über die erfolgreiche Feldbestandsprüfung vorgelegt (d. h. im SaPlus-System hochgeladen) werden.

26. Durchführung einer nicht amtlichen Feldbesichtigung oder einer nicht amtlichen Beschaffenheitsprüfung; Hinweis für viele Aufbereiter: Privatlabor von KWS LOCHOW GMBH

Die Änderungen der Saatgutverordnung im Oktober 2001 (BGBl. I, S. 2588) und im März 2002 (BGBl. I, S. 1146) setzen Richtlinien der EU aus dem Jahr 1998 zur möglichen Beteiligung Privater bei der Feldbesichtigung und bei der Beschaffenheitsprüfung von Saatgut um.

1. Demnach ist eine nicht amtliche Feldbesichtigung bei Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut für alle bedeutenden Arten von Mähdruschfrüchten möglich. Der Einsatz privater Feldbesichtiger ist aber an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Als Feldbesichtiger kommen neben unabhängigen natürlichen Personen auch Mitarbeiter von V-Firmen und Zuchtbetrieben in Frage, sofern sie nicht (Mit-) Inhaber oder in leitender Position tätig sind. Wenn theoretisch und praktisch die fachliche Befähigung nachgewiesen wird, kann die Anerkennungsstelle den privaten Feldbesichtiger amtlich zulassen. Seine Tätigkeit muss er gemäß den Richtlinien der Anerkennungsstelle für die Feldbesichtigung durchführen.

Die Vermehrungsvorhaben, die von privaten Feldbesichtigern geprüft werden, müssen von der Anerkennungsstelle in einem Mindestmaß nachkontrolliert werden. Werden Verstöße eines privaten Feldbesichtigers aufgedeckt, erfolgen Sanktionen bis hin zur Nachkontrolle aller von ihm besichtigten Feldbestände und zum Entzug seiner amtlichen Zulassung. Das Ausgangssaatgut für Vermehrungen, die von einem privaten Feldbesichtiger kontrolliert werden sollen, müssen im Nachkontrollanbau geprüft werden. Die Prüfung darf keine Beanstandungen ergeben und muss vor Erstellung des Anerkennungsbescheides abgeschlossen sein.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass zur Durchführung des vorgeschriebenen Nachkontrollanbaus der Antragsteller entsprechende Saatgutmuster der Anerkennungsstelle bereits längere Zeit vor Anmeldeschluss zur Verfügung stellen muss, damit die Anerkennungsstelle den ortsüblichen Aussaatzeitpunkt gewährleisten kann (also z. B. bei Wintergerste bereits im Spätsommer des der Anmeldung vorangehenden Kalenderjahres).

2. Die Durchführung der nichtamtlichen Beschaffenheitsprüfung der Anerkennungsproben von Mähdruschfrüchten durch Privatlabors ist möglich. Dabei kommen sowohl unabhängige Labors als auch Labors von Saatgutfirmen in Frage. Auch hier ist die amtliche Zulassung des jeweiligen Privatlabors Voraussetzung. Ausstattung des Labors sowie Kenntnis- und Fertigungsstand des Personals müssen gewissen Standards genügen. Eine Schulung des Personals durch Anerkennungsstelle und Saatgutprüfstelle wird hier i. d. R. unerlässlich sein. Eine Prüfung ist Pflicht. Auch der innere und äußere Laborbetrieb müssen vorgegebenen Verfahrensabläufen entsprechen.

Das Privatlabor kann nach seiner erfolgreichen Überprüfung durch die Anerkennungsstelle amtlich beauftragt werden. Bei allen Mähdruschfrüchten wird ein Mindestmaß der Proben als Kontrollproben amtlich nachuntersucht.

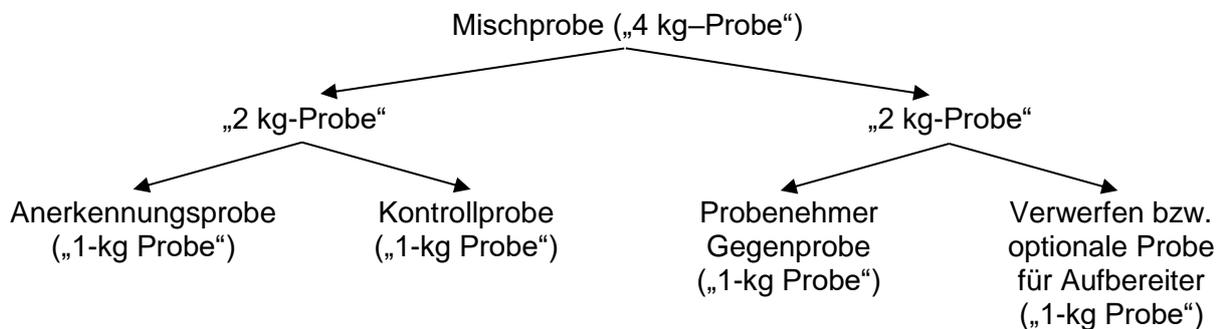
Wir weisen insbesondere darauf hin, dass Vermehrungsvorhaben, deren Erntegut in einem amtlich beauftragten Privatlabor untersucht werden soll, der Anerkennungsstelle mit dem Antrag auf Anerkennung, spätestens mit dem Anmeldetermin lt. § 4 (1), Satz 1, Anlage 1 Saatgutverordnung zu benennen sind.

3. Die KWS LOCHOW GMBH macht von der Möglichkeit der Untersuchung im eigenen Labor bereits seit vielen Jahren Gebrauch.

Wie bereits in den Vorjahren betrifft dieses Verfahren 2024/25 in Niedersachsen alle Aufbereiter, die Sorten der KWS LOCHOW GMBH aufbereiten. Insofern werden sämtliche Anerkennungsproben gemäß § 12 (1) (normales Anerkennungsverfahren), § 12 (1b) (NOB-Anerkennungsproben) und § 15 SaatgutV (Erneute Beschaffenheitsprüfung) ab dem 01. Juli 2024 im Labor der KWS LOCHOW GMBH in Bergen-Wohlde untersucht. Dies gilt nicht für die NOB-Kontrollproben, die im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ gezogen wurden. Diese werden wie bisher in der Saatgutprüfstelle in Hameln untersucht.

Bei der Probenahme und der Kennzeichnung ist folgendes zu beachten:
Abweichend von der Probenehmer-Richtlinie Saatgut ist in diesen Fällen eine repräsentative Mischprobe mit der Masse von mindestens 4.200 g zu erstellen. Diese Mischprobe ist mittels Probenteiler in folgende drei bzw. vier Proben herunterzuteilen. Dabei gehen Anerkennungsprobe und Kontrollprobe aus der Teilung einer 2 kg-Probe hervor.

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Anerkennungsprobe | (mindestens 1.050 g) |
| 2. Kontrollprobe Labor | (mindestens 1.050 g) |
| 3. Probenehmer-Gegenprobe | (mindestens 1.050 g) |
| 4. Teilprobe (Verwerfen oder optionale Aufbereiter-Probe) | (mindestens 1.050 g) |



In der online-Probenahmebescheinigung im SaPlus-System ist für die Labor-Kontrollprobe das Kästchen „Kontrollprobe Labor“ anzuhaken.

Die Anerkennungsprobe sendet der Probenehmer zusammen mit der Labor-Kontrollprobe an das Saatgutlabor der KWS LOCHOW GMBH in Bergen-Wohlde:

KWS LOCHOW GMBH
Saatgutprüfung
Ferdinand-von-Lochow-Straße 5
29303 Bergen

Proben, die nach diesem Verfahren im Privatlabor untersucht werden sollen und versehentlich an die Saatgutprüfstelle in Hameln geschickt werden, werden nicht nach Bergen-Wohlde weitergeleitet, sondern direkt in Hameln untersucht. Bitte achten Sie deshalb besonders darauf, dass der Probenversand jeweils an die richtige Adresse erfolgt.

27. Etikettenabrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023/24

Die Etikettenabrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023/2024 muss nach Abschluss der Verladungen, aber **spätestens bis zum 31. Juli 2024** bei der jeweils zuständigen Dienststelle vorgelegt werden. Wir bitten dringend darum, diesen Termin einzuhalten.

Bei **Saatgut** ist für jeden Aufbereitungsbetrieb eine Abrechnung zu erstellen, bei **Pflanzkartoffeln** für jede V-Firma. Wird in einem Betrieb sowohl Pflanzgut als auch Saatgut aufbereitet, erfolgt der Nachweis auf demselben Formblatt. Das Formblatt ist auch dann auszufüllen, wenn die Jahresabrechnung schon vorab bei der zuständigen Dienststelle abgegeben worden ist.

In der Abrechnung trägt jeder Probenehmer seinen Namen und seine Anschrift ein. Die Abrechnung ist von den Probenehmern zu unterschreiben, wobei wir besonders auf die abzugebenden **Erklärungen auf dem Formular** hinweisen. Bei Aufbereitungsbetrieben mit mehreren Verschließungsstellen führt der erste Probenehmer die Gesamtabrechnung für alle Verschließungsstellen des Betriebes durch (Einzelheiten ggf. bei der zuständigen Dienststelle erfragen).

Sollte bei Betrieben im Laufe der Jahre dieser Termin wiederholt nicht eingehalten werden, so kann dies Konsequenzen haben wie z. B. erforderliche Nachschulungen; bis hin zur Einführung einer gebührenpflichtigen Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung durch die Dienststelle.

Grundsätzlich sind von Aufbereitern bzw. Vertriebsfirmen ausschließlich die selbst bestellten Etiketten zu verwenden. Nur ausnahmsweise dürfen Etiketten von Nummernkreisen anderer Firmen verwendet werden, z. B. bei bestimmten Mangelsituationen. Wir weisen nochmals darauf hin, dass eine derartige Etiketten-Abgabe an bzw. Etiketten-Annahme von anderen Firmen immer einer vorherigen Genehmigung durch die zuständige Dienststelle bedarf.

Es steht seitens der Anerkennungsstelle ein Erfassungsprogramm für die Eingabe von Etikettendaten zur Verfügung (siehe Nr. 21 im Rundschreiben 1 vom 24.02.2015).

28. Einsatz privater Probenehmer

Die Umstellung von amtlichen Probenehmern auf privat zugelassene Probenehmer hat bereits 2007 stattgefunden. Wir weisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 11 (8) SaatgutV hin. Die Tätigkeit privater Probenehmer muss u. a. dadurch überwacht werden, dass mindestens 5 % Kontrollproben auf Kosten des Aufbereiters gezogen und untersucht werden. Dabei werden bei Aufbereitern ohne Einsatz eines automatischen Probenahmegerätes je zur Anerkennung vorgestellter Partie 7,10 EUR zusätzlich berechnet.

Die Kontrollproben in Höhe von 5 % fallen jedoch nicht an, wenn ein automatisches Probenahmegerät bei der Probenahme eingesetzt wird.

29. Einsatz von Probenteilern

- a) Der Einsatz von sachgerecht arbeitenden Probenteilern zur Herstellung der im Rahmen von Anerkennungsverfahren entstehenden Teil- oder Parallel-Proben ist für Aufbereitungsbetriebe obligatorisch, wenn der Probenehmer derartige Proben herstellen soll.
- b) Aufbereiter, die immer noch nicht über einen Probenteiler verfügen, aber dennoch eine oder mehrere Partien zur Anerkennung vorstellen wollen, bieten wir die Möglichkeit der gebührenpflichtigen Probenahme durch die jeweils zuständige Dienststelle an.
- c) Sollen – übergangsweise, bis zur Anschaffung eines Probenteilers – Partien eines Aufbereiters zur Anerkennung vorgestellt werden, die durch einen firmeneigenen, amtlich verpflichteten privaten Probenehmer ohne Verwendung eines Probenteilers beprobt worden sind, werden die entsprechenden Probenehmer-Gegenproben einer amtlichen Kontrolluntersuchung

unterzogen. Von allen Partien, deren Anerkennungsproben **ohne Probenteiler** erstellt worden sind, müssen **mindestens 20 % der Probenehmer-Gegenproben auf Kosten des Aufbereiters** untersucht werden.

Der Ansatz der Kosten erfolgt dabei im Sinne der Gleichbehandlung und des einfachen Verwaltungsablaufs dergestalt, dass bei Partien, deren Anerkennungsproben ohne Einsatz eines Probenteilers gezogen worden sind, je zur Anerkennung vorgestellter Partie 14,35 EUR zusätzlich berechnet werden.

30. Erhaltungssorten-Verordnung

Im Falle der Vermehrung von Erhaltungssorten ist die Frist der Anmeldung nach § 5 (2) 2. der „Verordnung über Erhaltungssorten und ihre Aufzeichnung“ vom 21. Juli 2009 (BGBl I 2009 Nr. 44, S. 2107-2113) einzuhalten; zuständige Behörde ist in diesen Fällen die Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

31. Anmeldung von Öl- und Faserpflanzen im Überwinterungsanbau: Hinweis zur Einhaltung der Mindestentfernung in der Feldbestandsprüfung

Den von der SaatgutV vorgegebenen Termin der Anmeldung bis 30.09.2024 bitten wir einzuhalten. Auch bei der vor Winter stattfindenden 1. Feldbesichtigung dieser Fruchtarten achtet der Feldbesichtigter bei fremdbefruchtenden Arten auf das Einhalten der Mindestentfernung. Befindet sich ein Schlag derselben Fruchtart innerhalb der Mindestentfernung des betreffenden Vermehrungsvorhabens, so wird dieses Vermehrungsvorhaben „ohne Erfolg“ feldbesichtigt. Handelt es sich bei dem Schlag um dieselbe Sorte wie die des Vermehrungsvorhabens, so muss die entsprechend erforderliche „Abstands-Erklärung“ rechtzeitig vor der 1. Feldbesichtigung vorliegen. Liegt die Erklärung nicht rechtzeitig vor, ist eine gebührenpflichtige Nachbesichtigung erforderlich, wenn das Verfahren fortgesetzt werden soll.

Bei Vermehrungen von Hybridsorten sind auf den Schildern die Sorten- bzw. Stammbezeichnung von Mutter- und Vaterlinie aufzuführen; die Angabe der Herkunft ist hier nicht erforderlich.

32. Hinweise zum Datenschutz für Verfahrensbeteiligte

Hinweise zum Datenschutz für Verfahrensbeteiligte finden sich unter:

<https://www.saplus.org/kunden/lwkni/saplus.nsf/ContentPage.xsp?&src=Datenschutz>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Matthias Benke